



Wochen-Renn-Kalender für Zucht und Rennen in Österreich

Offizielles Organ des Direktoriums
für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich

Nr. 2

Donnerstag, 18. März 2021

DIREKTORIUM

Aufgrund des Versammlungsverbot es bezüglich der Corona-Virus-Pandemie wurden die Ergänzenden Bestimmungen zum Renn-Reglement und die Gebühren für 2021 vom Direktorium per Umlaufbeschluss festgesetzt und beschlossen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM RENN-REGLEMENT 2021

Gemäß Renn-Reglement § 2

1. Alle hier unter Punkt 1 zusammengefassten Bestimmungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trainers ab Anmeldung auf seiner Trainingsliste, dazu gehören:
 - Fütterung, Training, Schutz und Sicherheit jedes Pferdes in seiner Obhut
 - Verantwortung über jede stattfindende Behandlung
 - Aufzeichnungspflicht über stattgefundene Behandlungen

Grundsätzlich ist es untersagt, startenden Pferden am Renntag Substanzen außer dem normalen Futter und Wasser zu verabreichen. Am Tag an dem das Pferd starten soll, ist auch die orale Verabreichung von Futterzusätzen nicht erlaubt.

A) Unerlaubte Mittel im Sinne des § 111 des Renn-Reglements sind:

- Substanzen, die zu jeder Zeit die Fähigkeit besitzen eine Wirkung oder einen Effekt innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Körpersysteme auszuüben:
 - das Nervensystem
 - das Herz-Kreislaufsystem
 - den Atmungstrakt
 - den Verdauungstrakt
 - das Harnsystem
 - die Reproduktionsorgane
 - das Muskel- und Skelettsystem
 - die Haut
 - das Blut
 - das Immunsystem mit Ausnahme zugelassener Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten
 - das Hormonsystem

- Endokrine Sekretionen und ihre synthetischen Gegenspieler
 - Maskierende Substanzen
 - Substanzen, die geeignet sind vermehrt Sauerstoff zu transportieren
 - Substanzen, die geeignet sind direkt oder indirekt eine genetische Manipulation oder Veränderung herbeizuführen
 - Substanzen, die Altrenogest beinhalten
- B)** Unter Auffinden einer verbotenen Substanz ist die Substanz selbst zu verstehen oder ein Metabolit dieser Substanz oder ein Isomer dieser Substanz oder ein Isomer des Metabolits.
- C)** Grenzwerte:
- a) internationale Grenzwerte können nur festgelegt werden für:
- Endogene Substanzen des Pferdes
 - Substanzen, die in Pflanzen vorkommen, die traditioneller Weise im Grün- oder Raufutter des Pferdes vorkommen
 - Substanzen, die in Pferdefutter durch Verunreinigung durch Kultivierung, Behandlungen, Lagerung oder Transport entstehen können
- b) folgende unten angeführte verbotene Substanzen werden bis zum Grenzwert nicht geahndet:

Arsen	0,3 Mikrogramm Arsen per ml Urin
Boldenon	0,015 Mikrogramm freies und konjugiertes Boldenon per ml Urin in männlichen Pferden (andere als Wallache)
Carbon Dioxid	36 Millimol verfügbares Kohlendioxyd per l/Plasma
Cobalt	0,1 Mikrogramm Total Cobalt per ml im Urin 0,025 Mikrogramm Total Cobalt (frei und an Protein gebunden) per ml im Plasma
Dimethyl Sulphoxid	15 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Urin oder 1 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Plasma
Estranediol in männlichen Pferden (andere als Wallache)	0,045 Mikrogramm freies und glukuro-konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol/ml Urin
Hydrocortison	1 Mikrogramm Hydrocortison/ml Urin
Methoxytyramin	4 Mikrogramm freies und konjugiertes 3-methoxytyramine/ml Urin
Prednisolon	0,01 Mikrogramm freies Prednisolon/ml
Salicylsäure	750 Mikrogramm Salicylsäure/ml Urin oder 6,5 Mikrogramm Salicylsäure/ml Plasma
Testosteron	0,02 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Wallachen oder 100 pg freies Testosteron/ml im Plasma von Wallachen oder 0,055 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Stuten und Mutterstuten (nicht trächtig)

Kontrolliert erlaubte Substanzen, soweit diese für Pferde zugelassen sind und keine zusätzlichen Wirkstoffe beinhalten.

- antibiotische und antibakterielle Substanzen
- antimykotische Substanzen
- antiparasitäre Substanzen

Zur Untersuchung von Dopingproben dürfen ausschließlich internationale nach ISO/IEC 17025 akkreditierte Labors herangezogen werden, unter Einhaltung des Zusatzdokuments ILAC-G7. Weiters müssen alle von der IFHA herausgegebenen Richtlinien erfüllt werden.

D) Kontrolle und Aufzeichnung von genetischen Therapien:

Die Verabreichung von Oligomeren oder Polymeren von Nukleinsäuren oder analogen Substanzen von Pferden im Training unterliegen einer Aufzeichnungspflicht. Dies gilt auch für die Verabreichung von genetisch nicht modifizierten oder genetisch modifizierten Zellen. Solche Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

E) Unerlaubte Mittel/untersagte Tätigkeiten sind ferner:

- Jede durchgeführte Behandlung bei einem startenden Pferd 48 Stunden vor einem Renntag
- Wasserentzug
- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen
- Substanzen, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen, wenn der Wert der Bicarbonat-Konzentration im Blut auf über 36 mmol/l Plasma ansteigt.
- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.
- Stosswellentherapie, die geeignet ist Schmerz auszuschalten
- Anabolika zu jedem Zeitpunkt (Geburt bis Tod)
- Die Anwendung des Medikamentes Tildren und anderen Biphosphonaten bei Pferden, die nicht mindestens 4 Jahre alt sind, sowie wenn eine Behandlung weniger als 30 Tage zurückliegt. Eine Biphosphonatbehandlung bei Pferden im Training ist nur mit fundierter Diagnostik zulässig.

Das Auffinden von Biphosphonaten bei Pferden im Rennen und/oder Training führt zu folgenden **Sanktionen**:

- **0-2-jährige Pferde: Startverbot für mindestens 12 Monate, nächste Starterlaubnis nicht vor 1. Jänner des Folgejahres**
- **2-3-jährige Pferde: 12 Monate Startverbot**
- **4-jährige und ältere Pferde: Normale Dopingsanktionen**

F) Wartezeiten:

Jede Gelenkinjektion hat ungeachtet des verwendeten Medikamentes eine Wartezeit / Startverbot von 14 Tagen, jede Impfung 7 Tage.

Behandlungen mit Biphosphonaten bei 4-jährigen und älteren Pferden haben eine Wartezeit von mindestens 30 Tagen.

G) Dopingprobenentnahme:

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums haben zu allen Anlagen auf allen Rennplätzen, welche seiner Kontrolle unterstehen, freien Zutritt. Das Direktorium bzw. ein Rennverein (dieser nur an Renntagen) sind befugt, von allen im Training bzw. auf den Anlagen des Rennvereins befindlichen Pferden alle Arten von Dopingproben entnehmen zu lassen. Dazu ist für eine Einrichtung zur Entnahme von Dopingproben zu sorgen.

Jede Rennleitung hat die Pflicht, die Entnahme einer Dopingprobe (§ 5, letzter Absatz des Renn-Reglements) anzuordnen

- a) wenn ein Pferd durch auffälliges Verhalten den Verdacht auf positives oder negatives Doping aufkommen lässt,
- b) kostenpflichtig auf Antrag eines Besitzers oder Trainers für sein oder ein von ihm betreutes Pferd.

Von einer angeordneten Untersuchung eines Pferdes ist in erster Linie dessen Trainer oder sein Vertreter, allenfalls der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter, in Kenntnis zu setzen.

Die Rennleitung beauftragt den diensthabenden Tierarzt mit der Entnahme der Dopingprobe. Ein Mitglied der Rennleitung oder eine von dieser beauftragte Person kann das Pferd vom Verlassen des Absattelringes bis zu der Stelle, an der die Dopingprobe entnommen werden soll, begleiten und hat den Gesamtvorgang der Entnahme der Dopingprobe zu überwachen.

Das Pferd muss hierfür bis zu 90 Minuten nach dem Rennen, in dem es gelaufen ist, zur Verfügung gehalten werden. Wenn der Trainer bzw. sein Vertreter oder der Besitzer nicht erreichbar ist, kann die Probe auch in Abwesenheit der genannten Personen entnommen werden. Zur Entnahme einer Dopingprobe sind die dafür vorgesehenen Dopingkits eines international akkreditierten Dopinglabors zu verwenden. Kann innerhalb von mindestens 30 Minuten kein Urin gewonnen werden, wird nur Blut abgenommen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Dopingprobenentnahme wird durch die Unterschrift des befugten Tierarztes, des Trainers bzw. seines Vertreters und eines Mitgliedes der Rennleitung oder von einer von dieser beauftragten Aufsichtsperson bestätigt.

Mit Ausnahme von Rennbahn-Tierärzten, die von der Rennleitung beauftragt sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder unerlaubte Geräte bringen, die zur Applikation derartiger Mittel geeignet sind.

2. Ein veranstaltender Rennverein ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung eine Liste jener Besitzer, Trainer und Reiter zu veröffentlichen, deren Konto bei diesem Rennverein einen Schuldenstand aufweist. Dies gilt ebenfalls für Besitzer, die die Kautions für das Einstellen eines Pferdes nicht entrichtet oder trotz Aufforderung ihr Konto nicht aufgefüllt haben. Jeder veranstaltende Verein wird gleichzeitig berechtigt, in seinem Bereich entsprechende Sanktionen, wie Startverbot etc. auszusprechen.
3. Jockey-Lehrlinge dürfen vor ihrem 5. Sieg in Altersgewichtssrennen nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten (RR § 190), falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt.
4. Die für Jockey-Aspiranten und Jockey-Lehrlinge im Renn-Reglement vorgesehene Gewichtserlaubnis kann in allen Rennen mit einer Gesamtdotation bis inklusive € 4.000 und in Handikaps ohne Wertbegrenzung in Anspruch genommen werden (RR § 191). Bei Einsatzen kann keine Gewichtserlaubnis in Anspruch genommen werden.
5. Jahreslizenzen für Trainer (RR § 175) und für Reiter (RR § 182) verlieren ihre Gültigkeit, sobald dem Betroffenen eine entsprechende Lizenz im Ausland erteilt wird.
6. Amateur-Rennreiter können nur eine Lizenz erhalten, wenn sie Mitglied beim ÖARV oder DWAR sind.
7. Amateur-Rennreiter dürfen in Flachrennen, außer in Amateurrennen, bis zu ihrem 25. Sieg nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten, ab dem 25. Sieg, oder wenn sie ihr eigenes Pferd reiten, bis zu einer Gesamtdotation von € 6.000, falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt (RR § 188, vorletzter Absatz).
8. In internationalen Rennen, die nach den Bestimmungen der FEGENTRI ausgeschrieben sind, haben Amateur-Rennreiter keine Gewichtserlaubnis.
9. Bei pferdesportlichen Veranstaltungen lokalen Charakters, unterliegen einzelne, als Galopprennen bezeichnete Rennen, die auf einer vom Direktorium lizenzierten Rennbahn stattfinden, nicht den Bestimmungen des Renn-Reglements. Die §§ 206 a) und b) und 207 a) und c) bis j) des Renn-Reglements finden daher bei diesen Veranstaltungen keine Anwendung. Sollten an derartigen Veranstaltungen Pferde teilnehmen, die auf einer

offiziellen Trainingsliste stehen, hat der betreffende Trainer dies bis spätestens 24 Stunden vor dem Rennen im Sekretariat des Direktoriums schriftlich zu melden.

- 10.** Für ein Pferd besteht keinesfalls Anspruch auf Züchterprämie wenn:
- das im Inland verwendete Vaterpferd nicht den Richtlinien zur Erlangung von Zuchtförderungen entspricht
 - die DNA-Untersuchung für das betreffende Pferd und/oder die Implantierung eines Mikrochips ab dem Geburtsjahrgang 2002 bis zum 31.12. des Geburtsjahres nicht vorliegt
 - es sich um ein nicht qualifiziertes Vollblut (Non-Thoroughbred) handelt
 - für dieses Pferd bereits in einem anderen Land Anspruch auf Züchterprämie besteht oder bestanden hat.
- 11.** Künstliche Besamung von Vollblutpferden ist gemäß „International Agreement on Breeding and Racing“ untersagt. Ein Pferd, das durch künstliche Besamung, Embryo Transfer oder einer anderen genetischen Manipulation entstanden ist, hat keine Berechtigung in das Gestüt-Buch für Österreich aufgenommen zu werden und an Rennen teilzunehmen.
- 12.** Ergänzend zum § 43 Abs. 1 des Renn-Reglements wird festgelegt, dass in Flachrenn-Handikaps das Mindestgewicht 48 kg, wenn sie jedoch Amateur-Rennreitern vorbehalten sind, 58 kg beträgt.
- 13.** Gemäß § 197 des Renn-Reglements werden die Rittgelder für Berufsreiter für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Rittgeld in Flachrennen	€ 45
Rittgeld in Hindernisrennen	€ 55

- 14.** Eine Person, die auf Grund eines Ausbildungs-Vertrages im Sinne des § 190 des Renn-Reglements zum Berufsrennreiter ausgebildet und daher als Jockey-Lehrling im Sinn des Renn-Reglements betrachtet wird, ist kein Lehrling gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen. Der Ausbildner hat die Pflicht dem Direktorium mindestens einmal jährlich, sowie jederzeit auf Aufforderung des Direktoriums, den Nachweis zu erbringen, dass der Auszubildende seit Ausbildungsbeginn ununterbrochen bei der Krankenkasse gemeldet und in ungekündigter Stellung ist.

- 15.** Zu § 185 des Renn-Reglements betreffend Peitschengebrauch wird festgelegt:

Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

- Peitschen bis zu einer Länge einschließlich Klappe von max. 75 cm.
- Reitklappen bis zu einer Länge einschließlich Lasche von max. 40 cm.
- Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein.
- Die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstige Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

1) Korrekter Peitschengebrauch:

- Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

2) Übertriebener Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, dass es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

3) Falscher Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

4) Überwachung durch die Rennleitungen:

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5-maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen. Zu beachten ist, dass in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen § 185 RR darstellen kann.

5) Überwachung durch den Rennbahntierarzt:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

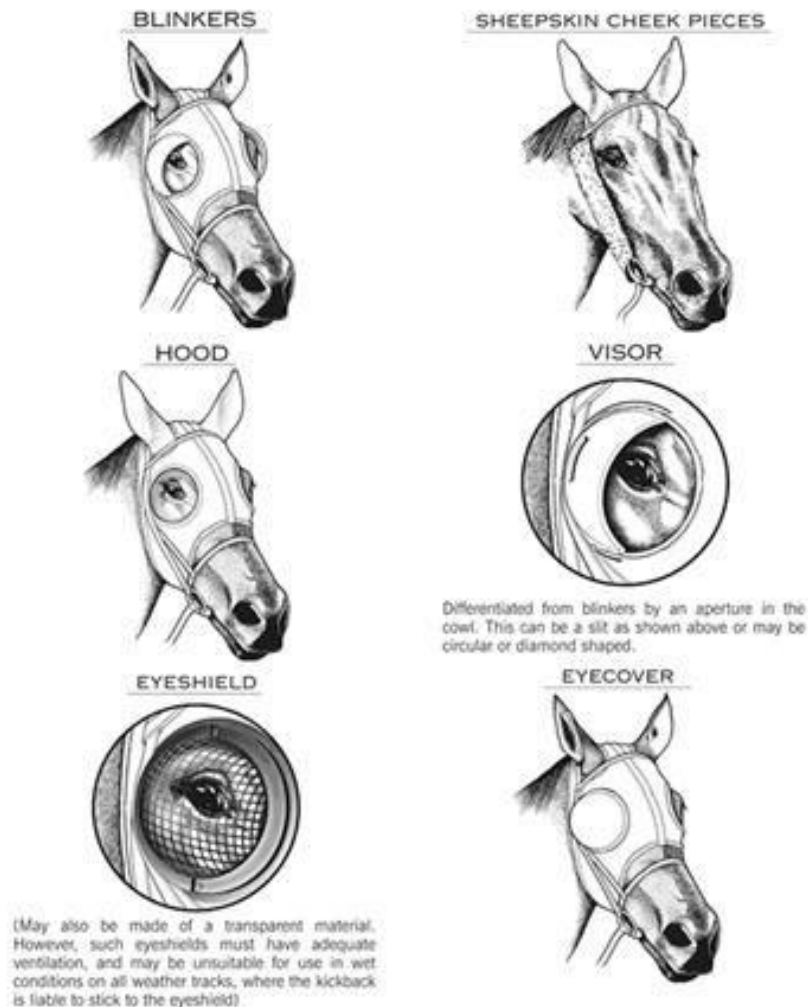
- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.

16. Bezüglich Verkaufsrennen gelten die §§ 57 und 58 und §§ 76 bis 81 nur dann wenn die Rennausschreibung nichts anderes vorschreibt. Für den Fall eines positiven Dopingverfahrens oder im Fall einer Disqualifikation kann der Käufer den Vertrag für nichtig erklären.

17. Anträge für neue Lizenzen müssen bis einen Monat vor Ablauf der alten Lizenz, also bis 15.2. des betreffenden Jahres, inklusive aller vorgeschriebenen Unterlagen, vorgelegt werden. Verspätete Ansuchen um Lizenzen sind mit Mehrkosten verbunden.

18. Alle in Österreich startenden Pferde müssen an allen vier Hufen Eisen tragen.

19. Für alle in Österreich startenden Pferde sind, nach Antrag durch den Trainer, Besitzer oder seinem Bevollmächtigten, nur diese unten angeführten Kopfmasken erlaubt:



Ohrenstöpsel sind verboten.

20. Laut Beschluss der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA) wurde für Auslandsstarts ab 2005 der Reugeldstempel durch eine Racing Clearance Notification (RCN) ersetzt, der Pferdepass muss dem Sekretariat des Direktoriums deshalb für die vorübergehende Ausfuhr von Rennpferden zur Teilnahme an Rennen im Ausland nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Trainer dafür Sorge zu tragen, dass die RCN rechtzeitig der Rennsportbehörde des Landes, in dem das Pferd starten soll, durch das Sekretariat des Direktoriums übermittelt wird.

Für die Ausstellung einer Racing Clearance Notification gilt folgendes:

- 1) Antragstellung persönlich, per Mail oder Fax auf speziellem Formular im Sekretariat des Direktoriums während der Bürozeiten durch den Trainer.
- 2) Antrag muss dem Sekretariat rechtzeitig vorliegen.
- 3) Angabe der Reisedaten (voraussichtlicher Abreisetag und geplante Rückkehr des betreffenden Pferdes).
- 4) Mitteilung bei Stornierung eines geplanten Auslandsstarts und somit Ungültigkeit der RCN.

Die Trainer werden darauf hingewiesen, dass insbesondere in Frankreich, bei nicht vorliegender RCN zur Vorstarterangabe, das Pferd aus dem Rennen genommen und zum Nichtstarter erklärt wird.

Die Überprüfung der rechtzeitigen RCN-Vorlage und die Angabe der Abreise- und Rückfuhrdaten sind Maßnahmen um die Bekämpfung möglicher Seuchen zu erleichtern.

Für jeden Auslandstart ist eine neue RCN anzufordern.

Für Pferde, deren Besitzer bei einem veranstaltenden Rennverein oder beim Direktorium Schulden haben, wird keine RCN ausgestellt.

21. Für ausländische Pferde, die in Österreich starten, gilt:

Bei verspäteter Übersendung bzw. fehlender RCN wird die jeweilige Rennleitung informiert und diese kann dann entscheiden, ob das Pferd starten darf und eine entsprechende Ordnungsmaßnahme gegen den Trainer verhängt wird. Sollte der Start trotz fehlender RCN genehmigt werden, ist diese nachzureichen. Sollte die RCN am nächsten Werktag nicht vorliegen, wird bei einer Platzierung des entsprechenden Pferdes ein Protestverfahren eingeleitet, bzw. kommt es zur Disqualifikation des Pferdes.

22. Ab 2010 wurde in Österreich, gemäß International Agreement on Breeding and Racing, der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) für Zuchttiere durch eine Breeding Clearance Notification (BCN) ersetzt. Deshalb muss auch für Zuchttiere der Pferdepass dem Sekretariat nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, dafür Sorge zu tragen, dass die BCN spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die BCN (inklusive DNA-Zertifikat) muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der BCN ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen.

Sollte die betreffende Mutterstute ein Fohlen bei Fuß haben, muss dem Fohlen vor der Ausfuhr ein österreichischer Mikrochip implantiert und eine Blutprobe für die DNA-Untersuchung abgenommen werden.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Zuchttier bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin das Pferd vorübergehend ausgeführt wurde, um eine BCN anzusuchen.

23. Gemäß International Agreement on Breeding and Racing wurde im Jahr 2012 der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) von Pferden, die weder zu Zuchtzwecken noch zur Teilnahme an Rennen vorübergehend ausgeführt werden, durch eine General Notification of Movement (GNM) ersetzt. Der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, hat dafür Sorge zu tragen, dass die GNM spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die GNM muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der GNM ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Pferd bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin es vorübergehend ausgeführt wurde, um eine GNM anzusuchen.

24. Jede Ausfuhr eines Pferdes muss mindestens 24 Stunden vor Abreise des betreffenden Pferdes im Sekretariat des Direktoriums schriftlich gemeldet werden, um die Überprüfbarkeit der Anwesenheit des Pferdes am angegebenen Standort zu gewährleisten. Bei falschen Angaben oder verspäteter Meldung hat der für das Pferd Verantwortliche die Mehrkosten laut Gebührenliste zu tragen. Sämtliche Formulare (BCN, GNM, RCN) wurden auf der Internetseite des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich zum

Download bereitgestellt oder liegen im Sekretariat zur Abholung auf. Sowohl für BCN als auch GNM gilt, dass jedes Pferd nach Ablauf der neun Monate, sollte es nicht nach Österreich zurückgekehrt sein, kostenpflichtig permanent exportiert wird.

25. Ergänzend zu § 176 wird bestimmt:
Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums sind nach Voranmeldung berechtigt, die Anwesenheit von Pferden am vom Trainer angegebenen Standort zu überprüfen.
26. Laut Internationalen Bestimmungen muss verpflichtend allen in Österreich geborenen Vollblütern ab Geburtsjahrgang 2002 ein Mikrochip implantiert werden. Das Implantieren des Mikrochips muss gemeinsam mit der Blutabnahme zur Abstammungssicherung und dem Erstellen des Fohlen-Abzeichendiagrammes erfolgen. Ab dem Geburtsjahrgang 2002 kann kein Pferdepass ohne vorhandene Mikrochipnummer ausgestellt werden.
Importierten Pferden, denen im Geburtsland kein Mikrochip implantiert wurde, muss ab Geburtsjahrgang 2002 in Österreich ein Mikrochip implantiert werden.
27. Die Impfbestimmungen für in Österreich trainierte Rennpferde lauten wie folgt und gelten sowohl für Influenza als auch für Herpes:
1. **Impfung:** ab dem 4. Lebensmonat
 2. **Impfung:** 21 bis 60 Tage nach der 1. Impfung
 3. **Impfung:** 120 bis 180 Tage nach der 2. Impfung
- Wiederholungsimpfungen** im Abstand von 6 Monaten (+/- 21 Tage)
- Das geforderte Impfschema ist unabhängig vom verwendeten Impfstoff.
28. Ergänzend zu § 112 wird bestimmt:
Im Training und in allen Rennen, die der Kontrolle des Direktoriums unterstehen, sind ausschließlich folgende Sturzhelme und Sicherheitswesten (Bodyprotektoren) zugelassen:
1. **Sturzhelme:**
ÖNORM EN 1384:2017 08 01
 2. **Sicherheitswesten (Bodyprotektoren):**
ÖNORM EN 13158:2018 04 01– Level 2
- Helme und Sturzwesten werden von der Rennleitung stichprobenartig überprüft.
Der Kinnriemen des Helms muss vor dem Aufsitzen geschlossen sein.
Jeder Sturzhelm sollte nach einem erfolgten Sturz erneuert werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ritten im Ausland eventuell andere Sicherheitsbestimmungen für Helme und Sturzwesten als in Österreich gelten.
29. Hat ein Trainer ein vom ihm trainiertes Pferd als Starter angegeben, so darf ab dem Termin der Starterangabe kein Trainerwechsel vorgenommen werden.
30. Ergänzend zu § 38 wird bestimmt:
Wenn es nach einer Ausschreibung auf einen Gewinn ankommt, wird ein Geldpreis, der in einer anderen als der in Österreich gültigen Währung erzielt worden ist, nach dem international abgestimmten Umrechnungskurs bewertet.

1 Euro (€) entspricht:

Argentinien	Argentinischer Peso (ARS)	103,25
Australien	Australischer Dollar (AUD)	1,58
Bahrein	Bahrain-Dinar (BHD)	0,45
Brasilien	Brasilianischer Real (BRL)	6,34
Bulgarien	Bulgarischer Lew (BGN)	1,95
Chile	Chilenischer Peso (CLP)	867,20
Dänemark	Dänische Krone (DKK)	7,44
Großbritannien	Britisches Pfund (GBP)	0,89
Hongkong	Hongkong-Dollar (HKD)	9,46
Indien	Indische Rupie (INR)	89,02
Japan	Japanischer Yen (JPY)	126,15
Kanada	Kanadischer Dollar (CAD)	1,56
Katar	Katar Riyal (QAR)	4,44
Kroatien	Kroatische Kuna (HRK)	7,55
Kuwait	Kuwait-Dinar (KWD)	0,37
Malaysia	Malaysischer Ringgit (MYR)	4,91
Marokko	Marokkanischer Dirham (MAD)	10,70
Neuseeland	Neuseeland-Dollar (NZD)	1,69
Norwegen	Norwegische Krone (NOK)	10,46
Peru	Peruanischer Sol (PEN)	4,39
Polen	Polnischer Zloty (PLN)	4,55
Rumänien	Rumänischer Leu (RON)	4,86
Russland	Russischer Rubel (RUB)	90,31
Saudi-Arabien	Saudi-Rial (SAR)	4,58
Schweden	Schwedische Krone (SEK)	10,04
Schweiz	Schweizer Franken (CHF)	1,08
Serbien	Serbischer Dinar (RSD)	117,15
Singapur	Singapur-Dollar (SGD)	1,61
Südafrika	Südafrikanischer Rand (ZAR)	17,94
Südkorea	Südkoreanischer Won (KRW)	1.325,84
Tschechische Republik	Tschechische Krone (CZK)	26,20
Tunesien	Tunesischer Dinar (TND)	3,23
Türkei	Neue Türkische Lira (TRY)	9,07
Ukraine	Ukrainische Hrywnja (UAH)	34,67
Ungarn	Ungarischer Forint (HUF)	362,01
Uruguay	Uruguayischer Peso (UYU)	51,28
USA	US-Dollar (USD)	1,22
Vereinigte Arabische Emirate	VAE-Dirham (AED)	4,49

Für nicht angeführte Länder gilt der zu Nennungsschluss gültige Umrechnungskurs.

GEBÜHREN 2021

Gemäß § 212 des Renn-Reglements wurden für das Jahr 2021 die Gebühren nach § 209 des Renn-Reglements wie folgt festgesetzt:

	€
Eintragung eines Fohlens ins G.-B. bis 31.7.des Geburtsjahres	30,00 €
Eintragung eines Fohlens ins G.-B. von 1.8. bis 1.11.des Geburtsjahres	60,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) bis 31.7.	0,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) von 1.8. bis 1.11.	40,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) ohne Meldung	70,00 €
Registrierung eines wiederholten oder vorübergehenden Importes	55,00 €
Breeding Clearance Notification (BCN)	50,00 €
Ausstellung eines österreichischen Export-Zertifikates	50,00 €
Allonge, Ausfuhrbescheinigung zu einem Export-Zertifikat	50,00 €
Ausfuhrstempel/Reugeldstempel im Pass oder elektronisch/GNM	50,00 €
Ausstellung eines österreichischen Pferdepasses	120,00 €
Ausstellung eines österreichischen Duplikatspasses	240,00 €
Änderung, Korrektur eines österreichischen Pferdepasses	25,00 €
Anerkennung eines Deckhengstes mit Visite	200,00 €
Anerkennung eines Deckhengstes ohne Visite	100,00 €
Namensgebung im Geburtsjahr	25,00 €
Namensgebung in jedem anderen als dem Geburtsjahr	60,00 €
Namensänderung eines Pferdes	200,00 €
Namensgebung bei Importpferden	60,00 €
Bearbeitungsgebühr unvollständiger Importpapiere auf Wunsch des Besitzers	50,00 €
Deckname Neueintragung	150,00 €
Deckname Verlängerung	80,00 €
Gestütsdeckname Eintragung	100,00 €
Rennfarben Neueintragung	150,00 €
Rennfarben Verlängerung	70,00 €
Rennfarben auf Lebenszeit	500,00 €
Handikapgebühr für jedes angenommene Gewicht	2,00 €
Registrierung von Besitzwechsel/Verpachtung/Pachtaufhebung	30,00 €
Registrierung jeder Änderung von Besitzverhältnissen	30,00 €
Pedigree über 5 Generationen	40,00 €
Rennleistung für ein Pferd inklusive Rennleistungserfassung	40,00 €
Bescheinigungen für Debütanten bzw. Startbescheinigung	30,00 €
Ausstellung/Ausgabe eines Medikamentenbuches	35,00 €
Racing Clearance Notification (RCN) für ein Pferd mit erfolgter Starterangabe	30,00 €
Racing Clearance Notification (RCN) für ein Pferd ohne Starterangabe	15,00 €
Racing Clearance Notification (RCN) für ein Pferd welches eliminiert oder das Rennen nach Starterangabe abgesagt wurde	0,00 €
Prüfung für Amateurrennteiler	100,00 €
Prüfung für Besitzertrainer	300,00 €
Prüfung für Berufstrainer	450,00 €
Prüfung und Umschreibung einer ausländischen Trainer-Lizenz	100,00 €
Prüfung und Umschreibung einer ausländischen Reiter-Lizenz	50,00 €
Amateurrennteiler-Lizenz	50,00 €
Besitzertrainer-Lizenz	240,00 €
Berufstrainer-Lizenz	60,00 €
Jockey-Lizenz	50,00 €
Jockeyaspiranten-Lizenz	30,00 €
Jockeylehrlings-Lizenz	0,00 €
Leumundszeugnis/Clearance	30,00 €
Alljährliches Eintragen einer Vollmacht	25,00 €

Registrierung u. Versand eines Mikrochips für ein inländisches Pferd	50,00 €
Bearbeitungsgebühr und Registrierung für jede DNA-Untersuchung	20,00 €
Bearbeitungsgebühr pro Monatsabrechnung von Deutschland bzw. Frankreich	25,00 €
Wochen-Renn-Kalender-Abonnement 2019	35,00 €

Gemäß § 212 des Renn-Reglements wurden für das Jahr 2021 die Gebühren nach § 210 wie folgt festgesetzt:

	€
Erstmaliges Agnoszieren eines Pferdes inkl. Bearbeitungsgebühr Direktorium	38,00 €
Erstmalige Kontrolle eines österreichischen Pferdepasses	14,00 €
Tierärztliche Bescheinigung zur Änderung eines Pferdepasses	14,00 €
Bearbeitungsgebühr für vorgelegtes Abzeichendiagramm zum Erlangen eines Pferdepasses	14,00 €

Nachträgliche Gebühren und Strafgebühren 2021:

	€
Verspätetes Vorlegen des Zuchtnachweises zur Eintragung eines Fohlens ins G.-B. nach dem 1.11. des Geburtsjahres und/oder das verspätete Implantieren des Mikrochips inklusive DNA-Untersuchung nach dem 31.12. des Geburtsjahres (der Verlust des Mikrochips hebt diese Gebühr nicht auf)	370,00 €
Verspätetes Vorlegen des Zuchtnachweises zur Eintragung eines Fohlens ins G.-B. nach dem 1.11. des Geburtsjahres, wenn die Implantationsbestätigung des Mikrochips und die DNA-Untersuchung dem Sekretariat bis 31.12. des Geburtsjahres vorgelegt wurden	120,00 €
Verspätetes Ansuchen um Anerkennung eines Hengstes bzw. nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen (CEM-Test, Impfpass, Klassifikation, Rennleistung, Pedigree) nach dem 15.2. des betreffenden Jahres	370,00 €
Verspätet eingereichte Deckliste nach dem 31.7. des betreffenden Jahres	50,00 €
Nicht, bzw. verspätet (nach dem 1.11. des betreffenden Jahres) vorgelegter Deckschein. Ausnahme: Schriftliche Meldung des Hengsthalters (bis 1.11. des betreffenden Jahres) an das Sekretariat des Direktoriums, aus welchem Grund der Deckschein vom Hengsthalter einbehalten wird	150,00 €
Bedeckung einer Stute außerhalb der vorgeschriebenen Deckzeit (Deckzeit 15. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres)	200,00 €
Nichtanzeige einer Kastration	50,00 €
Mehrkosten f. verspätetes Ansuchen um Lizenz	100,00 €
Nichtvorlage bzw. verspätete Vorlage von CEM-Test	150,00 €
Zusendung eines Ersatzmikrochips bei Verlust	80,00 €
Falsch implantierte Mikrochips	200,00 €
Eintragung in die Schuldnerliste	50,00 €
Jede nicht innerhalb eines Monats gemeldete Änderung der Besitzverhältnisse	90,00 €
Nachträglicher Reugeldstempel im Pass oder elektronisch	100,00 €
Nachträgliche Bescheinigung für eine vorübergehenden Ausfuhr	100,00 €
Erstmalige Eintragung eines ausländischen Pferdes in das G.-B. oder in den Anhang wenn das Original-Exportzertifikates erst später als zwei Monate nach dem angeführten Exportdatum eintrifft	150,00 €
Verspätetes Ansuchen um eine Racing Clearance Notification (RCN) für ein im Ausland startendes Pferd	60,00 €
Verspätetes Ansuchen um eine Racing Clearance Notification (RCN) für ein im Ausland startendes Pferd (Wiederholungsfall)	100,00 €
Fehlende oder verspätete Trainingslisten-Änderungsanzeige	50,00 €
Fehlende oder verspätete Trainingslisten-Änderungsanzeige – Wiederholungsfälle bis	200,00 €
Expressgebühr	50,00 €
Zusätzlicher Mehraufwand des Sekretariats	30,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche fällige Postgebühren dem Veranlassenden der Postsendung verrechnet werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Mahnspesen wie folgt verrechnet werden:

1. Mahnung	€ 10,--
2. Mahnung	€ 20,--
3. Mahnung	€ 30,--

Danach wird der betreffende Schuldner gemäß §§ 65-69, ohne weitere Verständigung, auf die Schuldnerliste gesetzt.

KLASSIFIKATION 2020

Für das Jahr 2020 kann keine Klassifikation veröffentlicht werden.

Dazu die Stellungnahme unseres Handikappers, Dr. Christian Walterskirchen:

Im Jahr 2020 fanden in Österreich nur an einem Renntag Galopprennen statt, sodass kein Pferd zweimal in diesem Jahr in Österreich gelaufen ist. Neben einem Rennen für Zweijährige wurden 4 Rennen für Dreijährige und Ältere gelaufen. Dies waren Altersgewichtsrennen, ein Handikap gab es nicht. Ich habe daher zu wenige Grundlagen, um eine halbwegs richtige Einstufung im Handikap der in Österreich gelaufenen Pferde vorzunehmen.

INFORMATIONEN VON FRANCE GALOP

PCR-TESTS

Für alle an einem Starter in Frankreich beteiligten anwesenden Personen müssen bei Ankunft auf der jeweiligen Rennbahn negative PCR-Tests auf das Coronavirus vorgelegt werden, die nicht älter als 72 Stunden sein dürfen. Ohne diesen Nachweis wird kein Zutritt zur Rennbahn gewährt.

RENNPREISKÜRZUNGEN

Aufgrund der Schließung von Cafes und Bars in Frankreich, mindestens bis Juni 2021, hat France Galop durch die geringeren Wetteinnahmen beschlossen, ab 1. März 2021 Rennpreis- und Prämienkürzungen vorzunehmen.

Kürzungen in Flachrennen gemäß der veröffentlichten Ausschreibungen:

- 5 % Kürzung in allen Rennen, in denen der Siegpriis € 7.500 oder weniger beträgt
- 16 % Kürzung in allen Rennen, in denen der Siegpriis mehr als € 7.500 beträgt

Kürzungen in Hindernisrennen gemäß der veröffentlichten Ausschreibungen:

- 5 % Kürzung in allen Rennen, in denen der Siegpriis € 8.000 oder weniger beträgt
- 16 % Kürzung in allen Rennen, in denen der Siegpriis mehr als € 8.000 beträgt.

Für die Zulassung und Berechnungen der Gewichte gelten die im Ausschreibungsbuch und auf der Internetseite veröffentlichten Rennpreise ohne Kürzung.

VOLLBLUTZUCHT-KOMMISSION

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR VOLLBLUTHENGSTE ZUR ERLANGUNG VON ZUCHTFÖRDERUNGEN 2021

Die Vollblutzucht-Kommission beurteilt die Hengste nach einem korrekten Äußeren (Typ und Gesamteindruck, Körperbau, Gangbild und Geschlechtscharakter, das Vorhandensein beider Hoden im Skrotum und das Gebiss) sowie nach der Abstammung. Dem Ansuchen auf Anerkennung ist ein negativer Befund des Penis-Tupfer (CEM-Test) beizulegen, sowie eine serologische Untersuchung auf Equine Virus Arteritis (Ak-Titer <1:4). Hengste, die einen EAV AK-Titer >als 1:4 haben, müssen einen negativen Befund über das Ejakulat beibringen. Außerdem ist ein vollständiger Impfschutz des Hengstes nachzuweisen.

Für die erstmalige Anerkennung eines Hengstes für die Vollblutzuchtförderung ist das Vorführen des Hengstes vor der Vollblutzucht-Kommission Voraussetzung, sowie die Vorlage eines offiziellen Abstammungsnachweises und eines offiziellen Leistungsnachweises.

In das Gestüt-Buch für Vollblut werden nur Pferde aufgenommen, die gechipt sind und für die ein vollständiger Abstammungsnachweis über 8 Generationen und eine DNA-Typisierung vorliegen. Pferde ohne entsprechenden Abstammungsnachweis werden als „Non-Thoroughbred“ geführt.

ANERKENNUNG VON VOLLBLUTHENGSTEN FÜR DIE VOLLBLUTZUCHTFÖRDERUNG 2021

Von der Vollblutzucht-Kommission des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich wurde für das Jahr 2021 folgender Vollbluthengst als Deckhengst für die Vollblutzuchtförderung anerkannt:

Steiermark

Hengst	Hengsthalterin	Standort
<u>GOPURA (USA)</u> , braun, geb. 2001 Atticus (USA) – Dariela (USA)	Gizelle Kummer	8232 Grafendorf bei Hartberg

CEM-Tests bei Mutterstuten

Wir möchten daran erinnern, **dass dem Hengsthalter vor jeder Bedeckung einer Maidenstute, oder einer Mutterstute ohne lebenden Vollblutfohlen bei Fuß**, ein Befund über den negativen CEM-Test inklusive einer bakteriologischen Untersuchung der Stute (Tupfer von mindestens 2 Stellen, Cervix und Fossa Clitoris) auszuhändigen ist.

Dieser Befund muss vom Hengsthalter gemeinsam mit der Deckliste dem Sekretariat des Direktoriums bis spätestens 31. Juli des Deckjahres vorgelegt werden.

Das Sekretariat möchte darauf hinweisen, dass für verspätet eingereichte Decklisten, bzw. fehlende vorgeschriebene Untersuchung der bedeckten Mutterstute, Strafgebühren verrechnet werden.

Standort – Standortwechsel – Einfuhr

Die Vollblutzucht-Kommission möchte nochmals daran erinnern, dass der Standort einer in Österreich registrierten Mutterstute dem Direktorium bekannt sein muss. Die Vollblutzucht-Kommission weist auch darauf hin, dass jede Einfuhr und/oder jeder Standortwechsel (innerhalb und außerhalb von Österreich) einer Mutterstute dem Sekretariat **unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden, schriftlich** bekannt zu geben ist.

Dies gilt ebenso für alle Pferde, für die Inländergeltung und/oder Züchterprämienberechtigung beansprucht werden soll.

Spätere Meldungen einer Einfuhr werden erst ab dem Tag der schriftlichen Einfuhrmeldung registriert, da erst dann die Überprüfbarkeit der Anwesenheit des betreffenden Pferdes am angegebenen Standort gewährleistet ist.

AUSLANDSBEDECKUNGEN 2020

Nachfolgende Bedeckungen wurden nach den aus dem Ausland vorgelegten Originaldeck-scheinen registriert:

BEDECKUNGEN IN GROSSBRITANNIEN:

Deckhengst	Mutterstute	Anzahl d. Bed.
<u>Cracksman (GB)</u> , Br., geb. 2014 v. Frankel (GB) – Rhadegunda (GB)	Blaue Mauritius (GER) Too Familiar (IRE)	2
<u>Harry Angel (IRE)</u> , Br., geb. 2014 v. Dark Angel (IRE) – Beatrix Potter (IRE)	Kenrivash (FR) Miss Cathy (USA)	2

LIZENZ-KOMMISSION

LIZENZEN 2021

Die Lizenz-Kommission des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich hat gemäß §§ 175, 182, 187 und 188 des Renn-Reglements für 2021 nachfolgende Lizenzen erteilt:

a) Berufstrainer:

Bigus Stefan	Geisler Markus
Drozda Frantisek (über 40/0) *)	Schweigert Emmerich

*) gemäß § 187 Renn-Reglement mit Reiterlaubnis

b) Besitzertrainer:

Bartmann Claudio	Stummer Johann
Gschwent Thomas	

c) Amateur-Rennreiter:

Jurankova Hana (29/0)	Slamanig Manuela (24/0)
Löwe Ines (0/0)	Stummer Carolin (17/0)

SEKRETARIAT

RENNFARBEN 2021

Gemäß § 162 des Renn-Reglements wurden **für das Jahr 2021** folgende Rennfarben eingetragen:

Pfeiffer Johannes: grün, weißes Andreaskreuz, weiße Ärmel und Kappe

BESITZWECHSEL

Avoiding Water (FR), brauner Wallach v. Sidestep (AUS) – Aalsmeer (GB), geb. 2017
Rennstall Freudenau an Stall Liberty Leaf am 28. Jänner 2021

Duo Sono (IRE), braune Stute v. Ardad (IRE) – Jolie Etoile (USA), geb. 2019
Markus Geisler an Stall Liberty Leaf am 17. Dezember 2020

Navaja (IRE), Fuchs-Stute v. Dawn Approach (IRE) – Hidden Charm (IRE), geb. 2019
Markus Geisler an Stall Liberty Leaf am 17. Dezember 2020

Seeking Dickens (FR), Fuchs-Wallach v. Hunter's Light (IRE) – Marie Cuddy (IRE),
geb. 2017, Rennstall Freudenau an Stall Liberty Leaf am 28. Jänner 2021

VERPACHTUNG

Aran (GER), dunkelbrauner Wallach v. Soldier Hollow (GB) – Alisar (GER), geb. 2016
Frau Stephanie Hansmann an Stall S.H. am 5. Jänner 2021

PACHTAUFHEBUNG

Elegant Princess (AUT), braune Stute v. Desert Prince (IRE) – Elegant Beauty (GER),
geb. 2011, Stall Centaurus Racing an Florian Holzerbauer am 23. Februar 2021

NOMENKLATUREN

Duo Sono (IRE), braune Stute v. Ardad (IRE) – Jolie Etoile (USA), geb. 2019
Besitzer: Stall Liberty Leaf

Navaja (IRE), Fuchs-Stute v. Dawn Approach (IRE) – Hidden Charm (IRE), geb. 2019
Besitzer: Stall Liberty Leaf

Sparkling Ocean (GB), Fuchs-Stute v. Harry Angel (IRE) – Kenrivash (FR), geb. 2020
Besitzer: Stall Liberty Leaf

EINGEGANGEN ist:

*(Diese Liste wurde laut Meldung vom 20.02.2021 des BM für Gesundheit – Equidenregister-
erstellt):*

Milagros (AUT), brauner Wallach v. Dancing Fred (USA) – May-Girl (AUT), geb. 2001